



**AMTLICHES  
MITTEILUNGSBLATT  
DER STÄDTEREGION AACHEN**  
**– Amtsblatt –**



69. JAHRGANG

AACHEN, DEN 01. JULI 2014

NR. 15

**STÄDTEREGION AACHEN**

**1. Änderungssatzung vom 26.06.2014 zur Hauptsatzung  
der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009**

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat aufgrund von § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.S.646) in seiner Sitzung am 26.06.2014 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 beschlossen:

**§ 1**

(zu § 4 der Hauptsatzung)

1. In § 4 erhält der Klammerzusatz in der Überschrift folgende Fassung:

„(zu § 26 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW)“

2. § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Städteregionsausschuss ist zuständig für Vergaben, wenn die Auftragssumme bei Vergaben über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden, den Betrag von 20.000,- € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, nach der VOB und VOL den Betrag von 100.000,- € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer übersteigt und nicht im Bereich des Senioren- und Betreuungszentrums der StädteRegion Aachen in Eschweiler eine Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben ist.“

3. § 4 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als genehmigt gelten dienstliche Termine von Mandatsträgern, welche aufgrund einer konkreten Einladung innerhalb des Landes NRW oder der Euregio Maas-Rhein wahrgenommen werden.“

**§ 2**

(zu § 5 der Hauptsatzung)

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Städteregionstag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Städteregionsausschusses neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen folgende Fachausschüsse:

- Bauausschuss, Tourismus- und Kulturausschuss,
- Ausschuss für Personal und Informationstechnik,
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Senioren und demographischen Wandel,
- Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz,
- Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Beteiligungen,
- Ausschuss für regionale Zusammenarbeit, Mobilität und Europa,
- Ausschuss für Schulen und Bildung,
- Ausschuss für Rettungswesen und Bevölkerungsschutz.“

**§ 3**

(zu § 6 der Hauptsatzung)

1. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Neben den in § 5 genannten Fachausschüssen bildet der Städteregionstag folgende Gremien, welche in ausschließlich beratender Funktion die Aufgabenwahrnehmung der StädteRegion Aachen unterstützen:

- a) Partnerschaftsbeirat,
- b) Inklusionsbeirat,
- c) Arbeitskreis der Integrationsräte.“

2. In § 6 Absatz 3 werden die Worte „nach Verhältniswahlrecht“ gestrichen.

**§ 4**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der

Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der StädteRegion Aachen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der StädteRegion Aachen ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Städteregionsrat hat den Beschluss des Städteregionstages vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 26.06.2014

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

### **STÄDTEREGION AACHEN**

#### **2. Änderungssatzung vom 26.06.2014 zur Betriebssatzung für das Senioren- und Betreuungszentrum der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009**

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 und aufgrund der §§ 5 und 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der derzeit geltenden Fassung (GV. NRW. 646) in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Nr. 3, § 107 Abs. 1 und 2 sowie § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit geltenden Fassung (GV. NRW. 666) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der derzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15) in seiner Sitzung am 26.06.2014 die folgende 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung

des Senioren- und Betreuungszentrums der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 beschlossen:

#### **§ 1**

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus 20 Mitgliedern.“

#### **§ 2**

§ 7 Abs. 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„b) Zustimmung zu Vergaben, wenn die Auftragssumme bei Vergaben

über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, den Betrag von 20.000,- € zuzüglich der gesetzl. MWSt.,

nach der VOB und VOL den Betrag von 60.000,- € zuzüglich der gesetzl. MWSt.

übersteigt und es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die nach der Kreisordnung oder der Hauptsatzung dem Städteregionsausschuss oder dem Städteregionstag vorbehalten sind.“

#### **§ 3**

§ 14 Abs. 1 wird ergänzt um Satz 2. Dieser erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.“

#### **§ 4**

§ 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtung an die Städteregion Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Über die konkrete Verwendung entscheidet der Städteregionstag.“

#### **§ 5**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für das Senioren- und Betreuungszentrum der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von

Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für das Senioren- und Betreuungszentrum der StädteRegion Aachen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

diese 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für das Senioren- und Betreuungszentrum der StädteRegion Aachen ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Städteregionsrat hat den Beschluss des Städteregionstages vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 24.06.2014

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

## **STÄDTEREGION AACHEN**

### **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende(s) Ordnungsverfügung / Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese(s) Ordnungsverfügung / Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung und Gebührenbescheid vom **15.05.2014**, Aktenzeichen: **A 36.2.2 - Ham** an **Herrn Jens Müller**, zuletzt wohnhaft in der **Magerauer Straße 76, 52134 Herzogenrath**.

Die Ordnungsverfügung / der Gebührenbescheid befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann diese(r) von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 24.06.2014

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

## **ENWOR – ENERGIE & WASSER VOR ORT GMBH**

### **Bekanntmachung**

Die Gesellschafterversammlung der enwor – energie & wasser vor ort hat am 07. Mai 2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

- 1) Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 wird mit einer aktiv und passiv gleich lautenden Bilanzsumme in Höhe von 166.677.460,26 € festgestellt.
- 2) Auf den Jahresüberschuss in Höhe von 8.049.246,80 € wird am 30. Mai 2014 ein Betrag in Höhe von 8,0 Mio. € an die gewinnbezugsberechtigten Gesellschafter ausgeschüttet und der verbleibende Betrag in Höhe von 49.246,80 € in die Gewinnrücklagen eingestellt.

Der Jahresabschluss 2013 wird vollständig im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Rechnungswesen der enwor – energie & wasser vor ort GmbH verfügbar gehalten. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger Absprache möglich.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte BET Dr. Neumann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 31. März 2014 folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der enwor - energie & wasser vor ort GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Be-

urteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der

Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Herzogenrath, den 24.06.2014

*enwor – energie &  
wasser vor ort*